

BERICHT ZUR GEMEINDERATSSITZUNG VOM 24.02.2022

AUSFÜHRLICHE SITZUNGSVORLAGEN UND UNTERLAGEN FINDEN SIE IM INTERNET UNTER [HTTPS://HUETTLINGEN.RIS-PORTAL.DE](https://huettlingen.ris-portal.de)

AUSWERTUNG DES ONLINE JUGENDHEARINGS

Die beide Praktikantinnen Antonie Wagner und Lena Weiß hatten eine Umfrage unter Jugendlichen gestartet, an der 46 Kinder und Jugendlichen (11-20 Jahren) teilgenommen hatten. Bei der anschließenden Auswertung der Antworten wurde von den Kinder- und Jugendlichen folgende Punkte am häufigsten bemängelt:

- Tore und Beläge der Bolzplätze erneuern
- Scheinwerfer am Sportplatz / Bolzplatz abends einschalten
- Tischtennisplatten aufstellen
- Am Bouleplatz eine Bepflanzung entlang der Straße als Sichtschutz
- Besseres Ferienprogramm
- bessere Busverbindungen
- Bessere/Neue Skateanlage, eventuell Dorfmitte (Treffpunkt für Jugendliche)
- Treffpunkt für Jugendliche in Form eines Bauwagens
- Mehr Geld in Dirtpark investieren (ist immer matschig)
- Jugendtreff:

- wurde nicht richtig vorgestellt

- freundlicher gestalten (innen und außen)

- längere Öffnungszeiten auch in den Ferien öffnen (aktuell: Mittwoch und Freitag 16:30 bis 20:00 Uhr)

- Aktionen anbieten (Turniere (Fußball, Tischtennis), Cocktailabend, Filmeabend, Kochkurs, etc.

Ludwig Rettenmaier von „epia“, der den Jugendtreff betreut, berichtete von 10 treuen Jugendlichen im Treff, die aber bei der Umfrage nicht mitgemacht hatten.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

VORSTELLUNG DER NEUEN HOMEPAGE: WWW.HUETTLINGEN.DE

Die Firma City Media aus Bühlerzell hat die Gemeinde Homepage neu erstellt. Geschäftsführer Thomas Funk und Entwickler Kevin Andrews stellten diese im Gremium vor. Die neue Version wird bunter, übersichtlicher, einfacher zu bedienen und ist auch für Mobilgeräte besser angepasst. Zudem ist sie „technisch barrierefrei“ und bietet ihre Informationen auch in einfacher Sprache, was inzwischen vorgeschrieben ist. Aus dem Gremium wurde zudem die Vorteile einer App für Mobilgeräte angefragt. Die neue Homepage wurde Dienstag, 1. März, freigeschaltet.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

ZWISCHENBERICHT DER SENIORENBEAUFTRAGTEN

Kerstin Friedenber, Seniorenbeauftragte seit Juli 2021, berichtete von ihren bisherigen Kontaktmöglichkeiten in der Gemeinde, bei Einrichtungen und Gruppierungen. Demnächst wird ein Flyer druckfrisch vorliegen, der verteilt und ausgelegt werden soll. Ebenso wird eine Umfrage an alle Hüttlinger Bewohnerinnen und Bewohner ab 70 Jahren gehen.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

**BAUVORHABEN:
BEKANNTGABE DER ERTEILUNG DES EINVERNEHMENS VON BAUGESUCHEN DURCH
BÜRGERMEISTER GÜNTER ENSLE**

Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage,
Im Sonnendorf 8, Flst. Nr. 3043/17 & 3043/18
Erstellung einer Lärmschutzwand, Keltenweg 4, Flst. Nr. 160/6
Nutzungsänderung der Räume im Gartengeschoss, Goldshöfer Straße 30/1, Flst.Nr.
461/9t

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

EINFAMILIENHAUS MIT EINLIEGERWOHNUNG UND DOPPELGARAGE, SANDÄCKER 12
Zu dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage erteilte der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen zu den notwendigen Befreiungen.

WOHNHAUS MIT DOPPELGARAGE UND FAHRRADABSTELLPLATZ, ABTSGMÜNDER STRASSE 39

Zu der Erstellung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten, Doppelgarage sowie Fahrradabstellplatz erteilte der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen zu den notwendigen Befreiungen.

NEUBAU EINER MONTAGEHALLE MIT BÜRO UND WERKSTATT (WASSERALFINGER STRASSE 60-66)

Zu dem Neubau einer Montagehalle mit Büro und Werkstatt erteilte der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen zu den Befreiungen.

NEUBAU EINES EINFAMILIENHAUSES, BUXENBERGSTRASSE 16

Zu dem Neubau eines Einfamilienhauses erteilte der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen.

NEUBAU TIERUNTERSTAND, FUGGERSTRASSE 23

Zu dem Neubau eines Tierunterstandes erteilte der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen.

AUFSTOCKUNG DES BESTEHENDEN BÜROS, ROBERT-BOSCH-STRASSE 8

Zu der Aufstockung des bestehenden Büros erteilte der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen zu den Befreiungen.

MOBILE GESCHWINDIGKEITSMESSUNGEN IM JAHR 2021

Lediglich 4,92 % beträgt die Beanstandungsquote der Messungen von mobilen und stationären Blitzern.

K3236, Sulzdorfer Straße, Fahrtrichtung Neuler, zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 2083, Beanstandungen 47 Fahrzeuge (2,26%)

Statistik der verfolgbaren Datensätze

Geschwindigkeits- Überschreitung	Anzahl der Überschreitungen	Prozentualer Anteil Überschreitungen
-------------------------------------	--------------------------------	---

01 - 10 km/h	30	63,83%
11 - 15 km/h	14	29,79%
16 - 20 km/h	2	4,26%
21 - 25 km/h	1	2,13%

K3236, Sulzdorfer Straße, Fahrtrichtung Ortsmitte, zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 1509, Beanstandungen 34 Fahrzeuge (2,25%)

01 - 10 km/h	24	70,59%
11 - 15 km/h	8	23,53%
16 - 20 km/h	1	2,94%
26 - 30 km/h	1	2,94%

K3236, Schulzentrum, Fahrtrichtung Ortsmitte, zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 88023, Beanstandungen 179 Fahrzeuge (0,20%)

01 - 10 km/h	151	84,36%
11 - 15 km/h	22	12,29%
16 - 20 km/h	5	2,79%
21 - 25 km/h	1	0,56%

K3236, Schulzentrum, Fahrtrichtung Neuler, zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 96306, Beanstandungen 28 Fahrzeuge (0,03%)

1 - 10 km/h	24	85,71%
11 - 15 km/h	4	14,29%

Goldshöfer Straße, Fahrtrichtung Ortsmitte, zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 166915, Beanstandungen 1244 Fahrzeuge (0,75%)

01 - 10 km/h	981	78,86%
11 - 15 km/h	219	17,60%
16 - 20 km/h	35	2,81%
21 - 25 km/h	4	0,32%
26 - 30 km/h	3	0,24%
31 - 40 km/h	2	0,16%

Goldshöfer Straße, Fahrtrichtung Goldshöfe, zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 131545, Beanstandungen 443 Fahrzeuge (0,34%)

01 - 10 km/h	373	84,20%
11 - 15 km/h	58	13,09%
16 - 20 km/h	8	1,81%
21 - 25 km/h	2	0,45%
26 - 30 km/h	1	0,23%
41 - 50 km/h	1	0,23%

Fünfkirchner Straße, Fahrtrichtung Sulzdorfer Straße, zulässige Höchstgeschwindigkeit 7 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 9, Beanstandungen 2 Fahrzeuge (22,22%)

11 - 15 km/h	1	50,00%
31 - 40 km/h	1	50,00%

Fünfkirchner Straße, Fahrtrichtung Lengenfelder Straße, zulässige Höchstgeschwindigkeit 7 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 18, Beanstandungen 9 Fahrzeuge (50,00%)

11 - 15 km/h	3	33,33%
16 - 20 km/h	5	55,56%
21 - 25 km/h	1	11,11%

Bachstraße, Fahrtrichtung Ortsmitte, zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 675, Beanstandungen 69 Fahrzeuge (10,22%)

01 - 10 km/h	58	84,06%
11 - 15 km/h	9	13,04%
16 - 20 km/h	2	2,90%

Bachstraße, Fahrtrichtung Wasseralfingen, zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 598, Beanstandungen 37 Fahrzeuge (6,19%)

01 - 10 km/h	30	81,08%
11 - 15 km/h	6	16,22%
16 - 20 km/h	1	2,70%

B19 Wasseralfinger Straße, Fahrtrichtung Wasseralfingen, zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 347, Beanstandungen 9 Fahrzeuge (2,59%)

01 - 10 km/h	6	66,67%
11 - 15 km/h	2	22,22%
16 - 20 km/h	1	11,11%

B19 Niederafingen Höhe Bushaltestelle, Fahrtrichtung Abtsgmünd, zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 291, Beanstandungen 0 Fahrzeuge (0,00%)

B19 Niederafingen Höhe Bushaltestelle, Fahrtrichtung Hüttlingen zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h, Zahl der gemessenen Fahrzeuge 161, Beanstandungen 0 Fahrzeuge (0,00%)

BERICHT ÜBER DIE VERKEHRSSCHAU VOM 01.12.2021

Nach über einem Jahr fand in Hüttlingen am 01. Dezember 2021 eine Verkehrsschau mit 20 Tagesordnungspunkten statt.

1. Überprüfung der Ergänzung der bestehenden Parkplatzbeschilderung vor dem Rathaus entlang der Schulstraße sowie gegenüber dem Rathaus mit einem Zusatzzeichen „Nur für Mitarbeiter und Besucher des Rathauses“ für einen bestimmten Zeitraum

Nach Mitteilung der Gemeinde Hüttlingen werde auf dem Parkplatz vor dem Rathaus entlang der Schulstraße sowie gegenüber dem Rathaus häufig von Bewohnern und Besuchern des im Zuge der Sulzdorfer Straße, gegenüber dem Rathaus neu errichteten Mehrfamilienhauses auch für längere Zeit geparkt. Nach Mitteilung der Gemeinde seien zwar grundsätzlich genügend Parkplätze auf dem Grundstück des Mehrfamilienhauses eingeplant, insbesondere Besucher würden aber trotzdem auf den öffentlichen Parkplätzen am Rathaus parken. Diese Parkplätze seien aber grundsätzlich für Besucher und Bedienstete des Rathauses vorgesehen. Von der Verkehrsschau wird festgestellt, dass am Parkplatz gegenüber dem Rathaus bislang keine Parkplatzbeschilderung angebracht ist. Gegenüber der Einfahrt zu diesem Parkplatz wird mittels Verkehrszeichen 314-20 auf den Parkplatz hingewiesen. Für die Parkplätze südlich des Rathauses entlang der Schulstraße ist aktuell eine Parkplatzbeschilderung mit Verkehrszeichen 314 angebracht.

Grundsätzlich darf im Zuge der beiden Parkplätze daher aktuell unbeschränkt geparkt werden.

Um eine Verbesserung der Parksituation, insbesondere im Hinblick darauf, dass den Besuchern des Rathauses auch genügend Parkraum zur Verfügung steht, zu erreichen, ist an beiden Parkplätzen die Kombination aus den Verkehrszeichen 314 (Parken) mit den Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Stunden) und dem Zusatzzeichen 1042-33 (Mo - Fr / 7-18 h) anzubringen.

2. Überprüfung der Zufahrt zum Parkhaus im Bereich Abtsgmünder Straße 4 hinsichtlich parkender Fahrzeuge

Nach Mitteilung der Gemeinde Hüttlingen werde im Bereich der Einfahrt zum Parkhaus (Abtsgmünder Straße 4) entlang der Mauer der Heilig-Kreuz-Kirche regelmäßig so geparkt, dass die Einfahrt zum Parkhaus erschwert werde. Von der Verkehrsschau wird Vorort festgestellt, dass sich die Einfahrt zur Tiefgarage sowie die Fläche, auf der geparkt werde, innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs befinden. In einem verkehrsberuhigten Bereich darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht geparkt werden. Für den o.g. Bereich besteht daher bereits ein Parkverbot.

Von der Verkehrsschau besteht deshalb aktuell kein Handlungsbedarf. Grundsätzlich dürfte es sich hier um ein Überwachungsproblem handeln. Von Seiten der Gemeinde wird zugesagt, dass die Gemeinde im o.g. Bereich verstärkt kontrollieren und im Gemeindeblatt darauf hinweisen wird, dass in diesem Bereich nicht geparkt werden darf.

3. Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Bachstraße hinsichtlich Radverkehr auf dem Gehweg auf Höhe der Gebäude Bachstraße 6-8

Nach Mitteilung der Gemeinde habe es im Zuge des Gehwegs auf Höhe der Gebäude 6-8 in letzter Zeit zwei Unfälle unter Beteiligung von Fahrradfahrern und Fußgängern gegeben. Fahrradfahrer würden vom Kreisverkehr Abtsgmünder Straße/Goldshöfer Straße/Wasseralfinger Straße kommend vor den Senkrechtparkplätzen auf den Gehweg wechseln und den Gehweg hinter den Senkrechtparkplätzen benutzen. Insbesondere auf Höhe des Eingangs zu den Ladengeschäften in den Gebäuden 6 und 8 komme es zu gefährlichen Situationen, da aus den Geschäften kommende Kunden nicht mit Fahrradfahrern auf dem Gehweg rechnen. Es soll daher überprüft werden, ob für den Gehweg vor den Gebäuden Bachstraße 6 - 8 sowie für den Fußweg, der die Bachstraße mit den Rosenweg verbindet, ein Verbot für Radverkehr mit Verkehrszeichen 254 angeordnet werden kann. Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass hier eindeutig ersichtlich ist, dass es sich bei den o.g. Flächen eindeutig um Gehwege handelt. Die Bachstraße ist im o.g. Streckenabschnitt als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo 20-Zone) ausgewie-

sen. Der Radverkehr kann daher grundsätzlich verkehrssicher im Zuge der Bachstraße fahren. Die touristische Radwegbeschilderung verläuft aus Richtung Abtsgmünd kommend durch den Rosenweg und wird erst zwischen den Gebäuden Bachstraße 8 und 10 nach links in die Bachstraße geleitet. Der o.g. Bereich wird daher von der touristischen Radwegbeschilderung umfahren.

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass Fahrradfahren auf dem Gehweg gemäß den Vorschriften der StVO verboten ist. Auch Fahrradfahrer müssen, sofern der Gehweg nicht ausdrücklich für die Benutzung mit dem Fahrrad freigegeben ist, die Fahrbahn benutzen. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VWV-StVO) sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen. Da bereits ein gesetzliches Verbot für das Befahren der Gehwege mit dem Fahrrad gibt, kann dem Antrag auf Anbringung der Verkehrszeichen 254 nicht zugestimmt werden. Auch einer Anbringung des Verkehrszeichens 239 (Gehweg) kann nicht zugestimmt werden, da dieses nur dort anzubringen ist, wo es einer Klärung durch das Zeichen bedarf und sich die Zweckbestimmung als Gehweg nicht aus dessen Ausgestaltung ergibt. Aus Sicht der Verkehrsschau besteht daher kein Handlungsbedarf. Zur Verbesserung der Situation auf Höhe der Ausgänge der beiden Ladengeschäfte (Bachstraße 6 und 8) kann weiterhin der mobile Aufsteller vor dem Eingangsbereich platziert werden um eventuell dort fahrende Fahrradfahrer vom Eingangsbereich wegzulenken. Der Installation eines ortsfesten Werbepylons kann von der Verkehrsschau nicht zugestimmt werden, da dieser grundsätzlich ein Hindernis darstellt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auf dem mobilen Aufsteller keine amtliche Beschilderung abgedruckt sein darf.

4. Überprüfung der Anbringung einer Sackgassenbeschilderung für die Zufahrt zu den Gebäuden Bachstraße 20/2 und 20/3

Nach Mitteilung der Gemeinde Hüttlingen würden regelmäßig ortsfremde Fahrzeuge, die in das Wohngebiet westlich des Kochers gelangen wollen, in die Stichstraße zu den Gebäuden Bachstraße 20/2 und 20/3 einfahren, bei der es sich um eine Sackgasse handle. Von der Verkehrsschau wird festgestellt, dass die Stichstraße an der Einmündung in die Bachstraße mittels eines Niederbordrandsteins von der Fahrbahn der Bachstraße abgetrennt. Außerdem ist am Beginn der Stichstraße eine Pflasterfläche vorhanden. Im weiteren Verlauf ist die Stichstraße allerdings wieder asphaltiert und es kann am Beginn der Stichstraße nicht erkannt werden, dass es sich um eine Sackgasse handelt.

Da Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) ist anzuordnen, wenn die Straße nicht ohne Weiteres als Sackgasse erkennbar ist. Die Verkehrsschau stimmt daher dem Antrag der Gemeinde, eine Sackgassenbeschilderung für die Stichstraße zu den Gebäuden Bachstraße 20/2 und 20/3 anzubringen, zu. Die vorzunehmende Beschilderung ist dem in Anlage 1 zu TOP 4 beigefügten Beschilderungsplan zu entnehmen.

5. Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Goldshöfer Straße (K 3320) hinsichtlich der Ausweisung von Parkplätzen mit Verkehrszeichen 314

Nach Mitteilung der Gemeinde Hüttlingen seien im Zuge der Goldshöfer Straße im Bereich zwischen dem Knotenpunkt Goldshöfer Straße/Lengenfelder Straße und dem Gebäude Goldshöfer Straße 38 an mehreren Stellen Seitenstreifen angelegt, auf denen grundsätzlich geparkt werden könne. Viele Verkehrsteilnehmer wüssten nicht bzw. hätten kein Verständnis dafür, dass in diesem Bereich geparkt werde. Um eine bessere Erkennbarkeit und Akzeptanz der Parkmöglichkeit bei den Verkehrsteilnehmern herbeizuführen, soll eine Markierung der Parkflächen oder eine Beschilderung mittels Verkehrszeichen 314 (Parken) überprüft werden. Von der Verkehrsschau wird festgestellt, dass die ca. 1,0 m breiten Seitenstreifen mittels Niederbordrandstein von

der Fahrbahn abgetrennt sind. Hinter den Seitenstreifen ist ein ausreichend breiter Gehweg angelegt, der mittels Hochbordrandstein vom Seitenstreifen abgetrennt ist. Die Seitenstreifen weisen eine Länge von ca. 10 - 15 m auf, so dass mindestens zwei Fahrzeuge dort geparkt werden können. Auf dem Seitenstreifen parkende Fahrzeuge ragen aufgrund der geringen Breite des Seitenstreifens ca. 1,0 - 1,5 m auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn der Goldshöfer Straße weist in diesem Bereich eine Breite von ca. 6,0 m auf, so dass hier grundsätzlich auch ohne Nutzung des Seitenstreifens geparkt werden dürfte. Aus Sicht der Verkehrsschau ist nach Würdigung der Gesamtumstände klar ersichtlich, dass der Seitenstreifen zum Parken genutzt werden darf. Die Seitenstreifen befinden sich zwar in einem leichten Kurvenbereich, was die Übersichtlichkeit im Zuge der Goldshöfer Straße allerdings nicht soweit einschränkt, dass hier ein gesetzliches Parkverbot besteht oder ein Parken auf dem Seitenstreifen unterbunden werden muss. Hinsichtlich der angedachten Markierung von Parkflächen wird darauf hingewiesen, dass die markierten Parkflächen nicht überfahren werden dürften. Unter Berücksichtigung einer Parkstandbreite von 2,0 m gemäß Punkt 4.2.2.1 der Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) würde eine Restfahrbahnbreite von maximal 5,0 m verbleiben. Nach Mitteilung des Vertreters des Geschäftsbereichs Verkehrsinfrastruktur wären bei einer verbleibenden Fahrbahnbreite von 5,0 m auf einer Kreisstraße für die Gewährleistung des Begegnungsverkehrs Ausweichmöglichkeiten notwendig, welche im Falle einer Markierung der Parkflächen nicht mehr vorhanden wären. Eine Markierung von Parkständen scheidet daher aus. Eine Beschilderung der Seitenstreifen mit dem Verkehrszeichen 314 (Parken) ist nur anzuordnen, wenn das dort erlaubte Parken durch Zusatzzeichen beschränkt werden soll oder für Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar ist, dass dort geparkt werden darf. Da eindeutig erkennbar ist, dass der Seitenstreifen zum Parken genutzt werden darf ist von einer entsprechenden Beschilderung abzusehen. Aus Sicht der Verkehrsschau besteht daher aktuell kein Handlungsbedarf.

6. Überprüfung der Anbringung eines zusätzlichen Verkehrszeichens 274-40 im Zuge der Goldshöfer Straße (K 3320)

Aufgrund mehrerer E-Mails eines Anwohners der Goldshöfer Straße wird von der Gemeinde Gemeinde Hüttlingen beantragt, ein zusätzliches Verkehrszeichen 274-40 (Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h) im Zuge der Goldshöfer Straße in Fahrtrichtung ortauswärts anzubringen. Nach Passieren der stationären Geschwindigkeitsmessanlage würden viele Verkehrsteilnehmer bereits im Innerortsbereich der Goldshöfer Straße so beschleunigen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h weit überstritten werde. Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass die beidseitige Bebauung nach den Gebäuden 38 und 39 endet und die Goldshöfer Straße einen Außerortscharakter aufweist. Die Ortstafel ist im weiteren Straßenverlauf nach dem Knotenpunkt Goldshöfer Straße/Buchener Straße angebracht. Zwischen dem Ende der geschlossenen Bebauung und der Ortstafel ist eine Querungshilfe und eine Bushaltestelle vorhanden. Eine Wiederholung von Verkehrsverbote und damit auch Geschwindigkeitsbeschränkungen ist in angemessenen Abständen, in jedem Fall nach Kreuzungen und Einmündungen von anderen Straßen, an denen mit dem Einbiegen ortunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist, vorzunehmen. Das Verkehrszeichen 274-40 (Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h) ist im Zuge der Goldshöfer Straße in Fahrtrichtung Rainau zuletzt auf Höhe des Gebäudes Goldshöfer Straße 25 angebracht. Der von der Gemeinde beantragte Standort befindet sich nur ca. 150 m entfernt von der letzten Wiederholung des Verkehrszeichens in Richtung Ortsausgang. Im Bereich zwischen dem bestehenden Verkehrszeichen und dem gewünschten Standort der Gemeinde liegt keine Kreuzung oder Einmündung einer anderen Straße vor. Der Aufstel

lung eines zusätzlichen Verkehrszeichens kann daher von der Verkehrsschau nicht zugestimmt werden.

Um auf Höhe der letzten Gebäude vor Ende der geschlossenen Bebauung erneut auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h hinzuweisen wird von der Verkehrsschau der Markierung einer „40“ im Zuge der Göldshöfer Straße in Fahrtrichtung ortsauswärts auf Höhe des Gebäudes Goldshöfer Straße 38 zugestimmt. Dadurch wird auch vor der Querungshilfe nochmals auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h hingewiesen.

7. Überprüfung der Anbringung einer Beschilderung für den Fuß- und Radweg im Baugebiet Wasserstall

Nach Mitteilung der Gemeinde Hüttlingen sei für den Fuß- bzw. Radweg durch das Baugebiet Wasserstall bislang keine Beschilderung angebracht worden. Es wird daher darum gebeten, die Anbringung des Verkehrszeichens 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) sowie die Anbringung von Umlaufsperrern am Beginn des Wegs im Zuge der Fünfkirchner Straße und am Ende des Wegs im Zuge der Brünner Straße sowie jeweils an den Kreuzungen der Wischauer Straße, der Memelstraße und der Kurlandstraße zu überprüfen. Es handelt sich hier um einen ca. 2,5 m breiten Weg der von der Fünfkirchner Straße bis zur Brünner Straße quer durch das Baugebiet Wasserstall verläuft. Hierbei kreuzt dieser die Kurlandstraße, die Memellandstraße und die Wischauer Straße. Die gesamten Straßenzüge befinden sich in einem verkehrsberuhigten Bereich. Am Beginn des Fuß- und Radwegs ist dieser jeweils mittels eines Niederbordrandsteins von der Fahrbahn abgetrennt und an den Seiten durch Findlinge gegen ein Befahren mittels breiteren Fahrzeugen abgesichert.

Nach Mitteilung der Gemeinde werde der Weg aktuell nur durch Fußgänger und Fahrradfahrer genutzt. Es habe hier bislang auch keine Konflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern gegeben und es sei auch nicht bekannt, dass der Weg unbeberechtigterweise durch andere Fahrzeuge befahren werde. Aus Sicht der Verkehrsschau ist daher keine gesonderte Beschilderung als gemeinsamer Geh- und Radweg notwendig.

Hinsichtlich der Anbringung von Umlaufsperrern wird von der Verkehrsschau darauf verwiesen, dass es sich bei den o.g. Straßenzügen um verkehrsberuhigte Bereiche handelt und hier eine ständige Anhaltebereitschaft erforderlich ist. An den Stellen, an denen der Fuß- und Radweg die o.g. Straßen kreuzt, sollte daher keine gesonderte Absicherung notwendig sein.

Hinsichtlich der angedachten Umlaufsperrern am jeweiligen Beginn und Ende des Fuß- und Radwegs wird von der Verkehrsschau auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) verwiesen. Danach sind Verkehrseinrichtungen - Umlaufsperrern, Schranken, Poller, Sperrpfosten, Geländer und sonstige Absperrgeräte im Verkehrsraum - nur gerechtfertigt, wenn der angestrebte Zweck mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist und die Folgen eines Verzichtes die Nachteile für die Radverkehrssicherheit übertreffen. Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) warnt in seinem Positionspapier zum Umgang mit Pollern & Umlaufsperrern vor der Installation von Umlaufsperrern und fordert indes auf den Verzicht von Pollern, Umlaufsperrern und ähnlichen Verkehrseinrichtungen, da durch die Verengung der Fahrbahn und die meist schlechte Sichtbarkeit ein Gefahrenpotential entstehe.

Aus Sicht der Verkehrsschau besteht daher kein Handlungsbedarf, da weder die Beschilderung des Weges noch die Aufstellung von Umlaufsperrern für notwendig angesehen wird.

8. Überprüfung der Markierung von Parkflächen auf Höhe des Grundstücks Posener Straße 8

Von der Gemeinde Hüttlingen wird darum gebeten, die Markierung von zwei Stellplätzen im Zuge der Posener Straße auf Höhe des Gebäudes Posener Straße 8 zu überprüfen. Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass es sich bei der Posener Straße um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt. Gemäß Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2) zur StVO darf in einem verkehrsberuhigten Bereich nur in den dafür gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Es muss daher mittels Ausweisung bzw. Markierung von Parkflächen eine Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen werden. Die Verkehrsfläche weist hier eine Breite von ca. 6,0 m auf, weshalb eine Markierung von Parkflächen unter Gewährleistung der freizuhaltenden Restfahrbahnbreite grundsätzlich möglich ist. Die Parkflächen dürfen nicht so angelegt werden, dass die Grundstückszu- bzw. -abfahrt des Gebäudes Posener Straße 21 beeinträchtigt wird. Die Verkehrsschau stimmt daher der Markierung von zwei Parkflächen zu. Hierbei sind die Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) zu beachten.

9. Überprüfung der Sichtverhältnisse am Knotenpunkt Danziger Straße/Stettiner Straße

Nach Mitteilung der Gemeinde seien die Sichtfelder für die Anfahrtsicht am Knotenpunkt Danziger Straße/Stettiner Straße aufgrund hoher Bepflanzung und durch langzeitiges Abstellen eines Wohnwagens eingeschränkt bzw. nicht ausreichend vorhanden. Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass sich der Knotenpunkt innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs befindet. Innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und es ist eine ständige Anhaltebereitschaft erforderlich. Insofern ist keine Freihaltung von Sichtfeldern für die Anfahrtsicht erforderlich. Aus Sicht der Verkehrsschau besteht daher kein Handlungsbedarf.

10. Überprüfung der Zufahrt zur Tiefgarage des Gebäudes Kocherstraße 6 hinsichtlich parkender Fahrzeuge

Nach Mitteilung der Gemeinde sei die Ausfahrt aus der Tiefgarage des Gebäudes Kocherstraße 6 sehr problematisch, wenn gegenüber der Tiefgaragenausfahrt geparkt werde. Teilweise müssten die Bewohner des Gebäudes auch rückwärts aus der Tiefgarage ausfahren, was mit einem parkenden Fahrzeug gegenüber der Ausfahrt nicht möglich sei. Insbesondere in den Abendzeiten, werde hier durch die Besucher der sich im Erdgeschoss des Gebäudes befindenden Pizzeria geparkt.

Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass sich die Ausfahrt aus der Tiefgarage auf der nordwestlichen Seite des Gebäudes in der Straße Fuchsloch befindet. Die Tiefgaragenausfahrt weist eine Breite von ca. 2,5 m auf, weshalb relativ gerade aus der Tiefgarage ausgefahren werden muss. Die Straße Fuchsloch weist grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von 5,0 m auf. Gegenüber der Tiefgaragenausfahrt weitet sich die Straße vor dem Gebäude Fuchsloch 5 in Kurvenbereich etwas auf, sodass vor der Ausfahrt tatsächlich eine Fahrbahnbreite von ca. 5,50 m bis 6,0 m vorhanden ist und ein Parken unter Einhaltung der freizuhaltenden Restfahrbahnbreite von 3,05 m möglich ist. Aufgrund der beengten Ausfahrt aus der Tiefgarage und unter dem Aspekt, dass aus der Tiefgarage teilweise nur rückwärts ausgefahren werden kann, stimmt die Verkehrsschau der Ausweisung eines eingeschränkten Haltverbots mit Verkehrszeichen 286 im Zuge der Straße Fuchsloch für den Bereich gegenüber der Tiefgaragenausfahrt zu.

11. Überprüfung der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der Kocherstraße (K 3237) auf 70 km/h zwischen der bestehenden Ortstafel und der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung vor dem Kreisverkehr Albanus oder Versetzung der Ortstafel

Die Verkehrsschau wird von der Gemeinde darum gebeten, die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h bzw. die Versetzung der Ortstafel im Zuge der Kocherstraße zu überprüfen. Zwischen der bestehenden Ortstafel auf Höhe des Gebäudes In den Kocherwiesen 8 und der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung vor dem Kreisverkehr Albanus gebe es aktuell keine Geschwindigkeitsbeschränkung und es dürfe eine Geschwindigkeit von 100 km/h gefahren werden. Die Gemeinde möchte hier einen Lückenschluss und damit eine einheitliche Regelung schaffen. Zudem soll die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes erfolgen, da durch den o.g. Streckenabschnitt eine Lärmbeeinträchtigung für das Baugebiets Heiligenwiesen/Süd bestehe. Außerdem wird angeführt, dass insbesondere zu den Stoßzeiten eine Ausfahrt aus der Goethestraße problematisch sei. Von der Verkehrsschau wird festgestellt, dass die K 3237 im o.g. Streckenabschnitt einen leichten Kurvenverlauf aufweist. Der sich in diesem Streckenabschnitt befindende Knotenpunkt Goethestraße/K 3237 befindet sich im Außerortsbereich und es ist keine Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der K3237 vorhanden. Es gilt daher eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Die notwendigen Sichtfelder für die Anfahrtsicht sind mit über 200 m in beide Fahrtrichtungen für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h vorhanden.

Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann nach § 45 Abs. 1 i.V.m § 45 Abs. 9 StVO zum einen aus Verkehrssicherheitsgründen und zum anderen aus Lärmschutzgründen erfolgen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit darf nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen ist stets eine Einzelfallentscheidung. Mögliche Gründe hierfür können schwierige Sichtverhältnisse, gefährliche Einmündungen oder Kreuzungen, Unfallhäufigkeit (einjährige bzw. dreijährige Betrachtung), ein schlechter Straßenzustand usw. sein. Nach Mitteilung des Vertreters des Polizeipräsidiums Aalen ergab eine aktuelle polizeiliche Unfallauswertung im Zeitraum seit 1.1.2018, dass das Unfallgeschehen in diesem Streckenabschnitt als absolut unauffällig bewertet werden kann. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit scheidet daher aus. Für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO gegeben sein, insbesondere muss eine Gefahrenlage bestehen. Eine Gefahrenlage liegt vor, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten sind. Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen sind dann nach Ermessensausübung möglich. Maßgebend für die Beurteilung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen ist eine Lärmberechnung gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) unter Anwendung der amtlichen durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV Wert). Vor Erlass einer Anordnung ist die Zustimmung der Höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) einzuholen.

Eine Aussage über eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen kann demnach erst nach Durchführung einer Lärmberechnung gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) getroffen werden. Unter Betrachtung der Entfernung der betroffenen Wohnhäuser zur Kreisstraße wird von der Verkehrsschau nicht von einer Überschreitung der vorgenannten Lärmgrenzwerte ausgegangen. Die Gemeinde wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine abschließende Aussage hierzu nur nach Durchführung eines Lärmgutachtens erfolgen kann. Ortstafeln sind nach den Vorgaben der StVO sowie der VwV-StVO zu den Verkehrszeichen 310/ 311 (Vorderseite/Rückseite Ortstafel) dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der

Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße aus direkt erschlossen werden. Da sich keine Änderung der örtlichen Gegebenheiten ergeben haben und keine weiteren Grundstück im aktuellen Außerortsbereich der K 3237 Straße erschlossen sind, liegen die Voraussetzungen für eine Versetzung der Ortstafel aktuell nicht vor. Aus Sicht der Verkehrsschau besteht daher aktuell kein Handlungsbedarf.

12. Überprüfung der Anbringung von Wartelinienmarkierungen im Zuge der Goethestraße an den Knotenpunkten Goethestraße/Mörrikestraße, Goethestraße/Uhlandstraße und Goethestraße/Schillerstraße

Nach Mitteilung der Gemeinde komme es im Zuge der Goethestraße im Zuge der dortigen Knotenpunkte aufgrund der vorliegenden Steigung zu gefährlichen Verkehrssituationen. Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass es sich bei der Goethestraße um eine Tempo 30-Zone handelt und an den Knotenpunkten die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gilt. Die Knotenpunkte sind übersichtlich und klar erkennbar angelegt. Ergänzend wird von der Verkehrsschau darauf hingewiesen, dass die Markierung eines einzelnen Straßenzugs innerhalb eines Wohngebiets zu Irritierungen und Unklarheiten bei den Verkehrsteilnehmern führen kann. Wenn Verkehrsteilnehmer in den nächsten Straßenzug des gleichen Wohngebiets einbiegen und am folgenden Knotenpunkt keine Wartelinie markiert ist, könnten diese den Eindruck bekommen, dass am folgenden Knotenpunkt nicht gewartet werden muss bzw. nicht die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gilt. Der Anbringung von Wartelinienmarkierungen im Zuge der Goethestraße kann von der Verkehrsschau daher nicht zugestimmt werden.

13. Überprüfung der Anbringung von Pollern in Verlängerung der Lindenstraße am Beginn des beschränkt öffentlichen Wegs nach der Einmündung des Holunderwegs

Nach Mitteilung der Gemeinde werde der beschränkt öffentliche Weg in Verlängerung der Lindenstraße nicht nur durch dort zugelassenen landwirtschaftlichen Verkehr, sondern auch durch den normalen Pkw-Verkehr genutzt. Die Verkehrsschau wird daher um Überprüfung der Anbringung von Pollern nach der Einmündung des Holunderwegs zur Unterbindung des Abkürzungsverkehrs durch den Pkw-Verkehr gebeten. Von der Verkehrsschau wird zunächst darauf hingewiesen, dass der beschränkt öffentliche Weg nach der Anbringung von Pollern nicht mehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt werden könnte. Dies sei nach Mitteilung der Gemeinde nicht gewollt. Der Weg soll weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Von Anbringung von Pollern wird daher abgesehen.

Hinsichtlich des Abkürzungsverkehrs dürfte es sich um ein Überwachungsproblem handeln.

14. Überprüfung der Verkehrssituation hinsichtlich querender Fahrradfahrer/Reiter im Zuge der B 19 auf Höhe des Gebäudes Auweg 8 in Hüttlingen-Niederalfingen

Nach Mitteilung der Gemeinde würden sich die Bewohner des Gebäudes Auweg 8 darüber beschweren, dass zahlreiche Fahrradfahrer und Reiter die B 19 nicht im Zuge der neu errichteten Querungshilfe, sondern auf Höhe des Grundstücks 8 überqueren würden. Es wird darum gebeten, zu überprüfen, ob in diesem Bereich durch das Anbringen einer Leitplanke Querungen unterbunden werden können.

Von der Verkehrsschau wird festgestellt, dass gegenüber des o.g. Grundstücks ein beschränkt öffentlicher Weg in die B 19 einmündet. Fußgänger und Radfahrer werden ca. 10 m vor der Einmündung des beschränkt öffentlichen Wegs auf einen parallel zur B 19 verlaufenden Fuß- und Radweg geleitet, der die B 19 im Zuge der neu errichteten Querungshilfe kreuzt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die im Jahr

2019 errichtete Querungshilfe verkehrssicher und richtlinienkonform angelegt wurde und Fußgänger- und Radfahrerquerungen hier erfolgen sollten. Aus Sicht der Verkehrsschau wäre es ebenso möglich, die B 19 auf Höhe der Einmündung des beschränkt öffentlichen Wegs aufgrund der vorhandenen Sichtfelder verkehrssicher zu überqueren. Von Seiten der Verkehrsschau besteht daher aktuell kein Erfordernis, die Querung der B 19 durch die Anbringung von Leitplanken im o.g. Bereich zu unterbinden.

15. Überprüfung der neu angelegten Querungshilfe hinsichtlich der widerrechtlichen Benutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Baufahrzeuge und Pkw in Hüttlingen-Niederalfingen

Nach Mitteilung der Gemeinde Hüttlingen komme es regelmäßig vor, dass auf Höhe der neu angelegten Querungshilfe im Zuge der B 19 über die nördliche Aufstellfläche der Querungshilfe auf die B 19 zugefahren werde. Die Querungshilfe wurde mit Anordnung vom 6.8.2019 von der unteren Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Im Rahmen dieser Anordnung wurde für die für die nördliche Aufstellfläche die Errichtung eines Pollers mittig auf der nördlichen Aufstellfläche vorgesehen.

Von der Verkehrsschau wird Vorort festgestellt, dass dieser Poller bislang nicht angebracht wurde. Die nördliche Aufstellfläche weist eine Breite von ca. 4,5 m auf und ist zur B 19 sowie zum Auweg jeweils mittels eines Niederbordrandstein bzw. einer Rampe von der Fahrbahn abgetrennt und kann daher grundsätzlich von Kraftfahrzeugen überfahren werden. Um ein Überfahren durch Kraftfahrzeuge zu verhindern, soll aus Sicht der Verkehrsschau der bereits mit Anordnung vom 6.8.2019 angeordnete Poller angebracht werden. Da bei einer mittigen Anbringung eines Pollers jeweils eine Durchfahrtbreite von ca. 2,25 m verbleiben würde und dies ausreichen könnte um mit einem Fahrzeug am Poller vorbeizufahren, sind aus Sicht der Verkehrsschau ergänzend zur Anordnung vom 6.8.2019 zwei Poller anzubringen. Unter Berücksichtigung des Musterblatts 11.1-3 der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg sind die Poller so aufzustellen, dass jeweils seitlich der Poller sowie zwischen den Pollern ein Abstand von mindestens 1,5 m verbleibt.

16. Überprüfung der Anbringung von Wartelinienmarkierungen im Zuge der Hürnheimer Straße an den Knotenpunkten Hürnheimer Straße/Auweg und Hürnheimer Straße/Vogtstraße in Hüttlingen-Niederalfingen

Von der Gemeinde wird mitgeteilt, dass Anwohner sich darüber beschweren würden, dass Verkehrsteilnehmer die im o.g. Bereich die vorliegende Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ nicht beachten würden und es hierdurch zu gefährlichen Verkehrssituationen komme. Es wird daher um Überprüfung der Anbringung von Wartelinienmarkierungen gebeten. Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass es sich bei der Hürnheimer Straße um eine Tempo 30-Zone handelt und an den Knotenpunkten die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gilt. Die Knotenpunkte sind übersichtlich und klar erkennbar angelegt. Ergänzend wird von der Verkehrsschau darauf hingewiesen, dass die Markierung eines einzelnen Straßenzugs innerhalb eines Wohngebiets zu Irritierungen und Unklarheiten bei den Verkehrsteilnehmern führen kann. Wenn Verkehrsteilnehmer in den nächsten Straßenzug des gleichen Wohngebiets einbiegen und am folgenden Knotenpunkt keine Wartelinie markiert ist, könnten diese den Eindruck bekommen, dass am folgenden Knotenpunkt nicht gewartet werden muss bzw. nicht die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gilt. Der Anbringung von Wartelinienmarkierungen im Zuge der Hürnheimer Straße kann von der Verkehrsschau daher nicht zugestimmt werden.

17. Überprüfung der Sichtfelder am Knotenpunkt Hürnheimer Straße/Vogtstraße in Hüttlingen-Niederalfingen

Die Verkehrsschau wird von einer Anwohnerin über die Gemeinde darum gebeten, am Knotenpunkt Hürnheimer Straße/Vogtstraße die Sichtfelder für die Anfahrsicht zu überprüfen. Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass es sich bei der Hürnheimer Straße und der Vogtstraße um eine Tempo 30-Zone handelt und an dem Knotenpunkt die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gilt. Der Knotenpunkt ist übersichtlich und klar erkennbar angelegt. Aus nördlicher Richtung kommend befindet sich im Innenkurvenbereich auf dem Grundstück Hürnheimer Straße 5 ein Draht/Metallzaun und Spalierbäume. Die Bäume sind in einem Abstand von ca. 2 -3 m gepflanzt, weshalb grundsätzlich zwischen den Bäumen hindurchgesehen werden kann, auch wenn diese in den Sommermonaten Blätter tragen. Auch durch den Zaun ergibt sich keine Einschränkung des Sichtfelds für die Anfahrsicht am o.g. Knotenpunkt. Aus Sicht der Verkehrsschau besteht daher aktuell kein Handlungsbedarf.

18. Überprüfung der Sichtfelder am Knotenpunkt Vogtstraße/Jägerstraße in Hüttlingen-Niederalfingen

Die Verkehrsschau wird von einer Anwohnerin über die Gemeinde darum gebeten, am Knotenpunkt Vogtstraße/Jägerstraße die Sichtfelder für die Anfahrsicht zu überprüfen. Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass es sich bei der Vogt- und der Jägerstraße um eine Tempo 30-Zone handelt und an dem Knotenpunkt die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gilt. Der Knotenpunkt ist übersichtlich und sehr großzügig angelegt. Aus nördlicher Richtung kommend befindet sich im Innenkurvenbereich auf dem Grundstück Jägerstraße 9 eine ca. 0,8 m hohe Palisadenmauer. Hinter der Mauer ist eine Hecke angepflanzt, die eine Höhe von ca. 2,0 m aufweist. Die Palisadenmauer befindet sich ca. 0,3 m entfernt vom Fahrbahnrand, wodurch eine Gewährleistung des Lichtraumprofils sichergestellt ist.

Das Sichtfeld für die Anfahrsicht mit 30 m/3 m ist aus Sicht der Verkehrsschau nur knapp nicht eingehalten. Unter Würdigung der Gesamtumstände besteht aktuell aus Sicht der Verkehrsschau allerdings kein Handlungsbedarf.

Die Gemeinde wird darum gebeten, den Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass die Hecke regelmäßig zurückgeschnitten werden muss und die Palisadenmauer nicht überragen sollte.

19. Überprüfung der Parksituation am Knotenpunkt Kapellenweg/Jägerstraße in Hüttlingen-Niederalfingen

Die Verkehrsschau wird von einer Gemeinderätin über die Gemeinde darum gebeten, die Parksituation am Knotenpunkt Kapellenweg/Jägerstraße zu überprüfen. Nach Mitteilung der Gemeinderätin werde regelmäßig im Bereich des Knotenpunktes geparkt. Zeitweise werde hier auch ein Lkw geparkt, so dass kein Durchkommen für Rettungsfahrzeuge mehr möglich sei. Der Kapellenweg weist östlich des Knotenpunkts sowie auf Höhe des Knotenpunkts eine Fahrbahnbreite von ca. 4,5 m - 4,75 m auf. Im weiteren Verlauf weitet sich der Kapellenweg in westlicher Richtung auf eine Fahrbahnbreite von über 5,0 m auf. Von der Verkehrsschau wird zunächst darauf hingewiesen, dass für den Bereich des Knotenpunkts sowie bis zu 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten bereits ein gesetzliches Parkverbot gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO besteht. Zudem besteht östlich des Knotenpunkts sowie teilweise auch westlich des Knotenpunkts ein Haltverbot gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO sofern die Restfahrbahnbreite von 3,05 m nicht freigehalten werden kann. Im weiteren Verlauf des Kapellenwegs in westliche Richtung kann grundsätzlich unter Freihaltung der Restfahrbahnbreite von 3,05 m geparkt werden, da sich die Fahrbahn hier aufweitet. Bezüglich des Parkens im Knotenpunktbereich dürfte es sich daher um ein Überwa-

chungsproblem handeln. Aus Sicht der Verkehrsschau besteht kein Handlungsbedarf.

20. Überprüfung der Verkehrssituation an der bestehenden Mittelinsel am Ortseingang von Hüttlingen-Seitsberg aus Richtung Aalen-Onatsfeld kommend

Die Verkehrsschau wird von einem dortigen Anwohner und Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen über die Gemeinde darum gebeten, die Verkehrssituation auf Höhe der bestehenden Mittelinsel am Ortseingang von Hüttlingen-Seitsberg aus Richtung Aalen Onatsfeld kommend erneut zu überprüfen. Der o.g. Bereich wurde bereits im Zuge der Verkehrsschau am 5.8.2020 überprüft und es wurde kein Handlungsbedarf gesehen. Nach Mitteilung der Gemeinde habe sich keine Änderung der örtlichen Gegebenheiten ergeben und es sei auch keine neue bzw. andere Begründung vorhanden als bei der Überprüfung der o.g. Örtlichkeit im Zuge der Verkehrsschau am 5.8.2020. Da eine Überprüfung des o.g. Bereichs im Zuge der letzten Verkehrsschau erfolgt ist und sich seither keine Änderungen ergeben haben, wird von der Verkehrsschau auf die Ausführungen im Protokoll zur Verkehrsschau vom 5.8.2020 verwiesen. Von einer erneuten Überprüfung der Örtlichkeit wird abgesehen. Insofern sich eine Änderung an der o.g. Örtlichkeit ergibt oder eine neue Begründung vorgebracht wird, kann eine erneute Überprüfung der Verkehrssituation erfolgen

Der Gemeinderat nahm von den Ergebnissen der Verkehrsschau am 01.12.2021 Kenntnis und stimmte dem von der Verkehrsschau festgelegten verkehrsrechtlichen Anordnungen zu.

ANNAHME VON SPENDEN UND SPONSORENGELDERN GEMÄSS §78 ABS. 4 GEMO IM JAHR 2022

Bei der Gemeinde gingen mehrere Spenden ein.
Der Gemeinderat genehmigte die Spenden.

BEKANNTGABE NICHTÖFFENTLICH GEFASSTER BESCHLÜSSE NACH § 35 ABS. 1 GEMO

Der Gemeinderat stimmte in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 27.01.2022

1. einer Gebührenstundung
2. Personalangelegenheiten
3. und einer Fahrzeugbeschaffung für den Bauhof zu.

BEKANNTGABEN UND VERSCHIEDENES

HOCHWASSERSCHUTZ NIEDERALFINGEN

Am Mittwoch, 23. März, 18 Uhr wird es eine gemeinsame Sitzung des Gemeinerats aus Neuler und Hüttlingen im Bürgersaal geben. Armin Binder vom Ingenieurbüro Winkler und Partner aus Stuttgart wird die Flussgebietsuntersuchung vorstellen.

BEWÄSSERUNGSANLAGE SPORTPLATZ

Am Stadion Bolzensteig wird die Firma Mezger Bau mit den Ausgrabungsarbeiten für den Behälterbau beginnen. Der Behälter soll im Anschluss von der Firma Wolf eingebaut werden.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.

„Igel muff“: Stachelmätze schauen kurz vorbei

Kurz nachdem die Sitzung eröffnet wurde, erinnerten die Stachelmätze mit ihrem kurzen Besuch daran, dass die Sitzung auf den Gumpendonnerstag gelegt wurde.

